



INHALT

	Seite
1 Begriffe	3
2 Geltungsbereich	3
3 Grundsätze	4
4 Kundenanlage / Übergabestation	5
4.1 Allgemeine Regelungen	5
4.2 Bauliche Anforderungen	5 – 6
4.3 Materialverwendung/Plombierung	6
4.4 Eigentumsgrenze	6
5 Betrieb von Kundenanlage / Übergabestation	6
6 Rückwirkungen durch Kundenanlagen	7
7 Messanlagen	7
8 Bezugsquellen DVGW-Regelwerk / DIN-Normen	7

Technische Mindestanforderungen Gas für Standardanschlüsse

Gültig ab: 1. Oktober 2010

Vertragsart: Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag

Vertragstyp: Standard

Lastflussrichtung (Zweck): Bezug (Gasentnahme aus dem Netz des VNB)

Anlage zum Vertrag Nr.

Inhalt:

1. Begriffe
2. Geltungsbereich
3. Grundsätze
4. Kundenanlage / Übergabestation
5. Betrieb von Kundenanlage / Übergabestation
6. Rückwirkungen durch Kundenanlagen
7. Messanlagen
8. Bezugsquellen DVGW-Regelwerk / DIN-Normen

Anlagen:

- Hausanschlussräume
- Übersicht Standard-Netzanschluss

1 Begriffe

1.1 Vertragspartner

"VNB" (Abkürzung für "Verteilnetzbetreiber")

Die Stadtwerke Steinfurt GmbH als Besitzerin, sofern sie als Netzeigentümerin betroffen ist, oder deren Beauftragte werden im Folgenden VNB genannt.

1.2 Technische Begriffe

„Entnahmestelle“

Stelle hinter der Hauptabsperreinrichtung (bei Netzanschlüssen) bzw. hinter der Isolierflanschverbindung oder der stationsseitigen Schweißnaht des Isolierstückes (bei GDRM-Anlagen).

"Kundenanlage"

Die Kundenanlage ist die Gasanlage hinter der Entnahmestelle (hinter der Hauptabsperreinrichtung). Ausgenommen sind die im Besitz des VNB befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Haus-Druckregelgerät oder Messanlagen.

"Verteilnetz"

Verteilnetz im Sinne dieser Regelungen ist das Netz einschließlich sämtlicher notwendiger sonstiger Betriebsmittel, das vom VNB betrieben wird.

2 Geltungsbereich

Die Technischen Mindestanforderungen Gas für Standardanschlüsse gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Verteilnetz des VNB als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage einer Kundenanlage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität. Die Technischen Mindestanforderungen sind anzuwenden bei zeitlich unbegrenzten sowie bei zeitlich begrenzten Anschlüssen an das Verteilnetz und ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie sie unter anderem im Regelwerk des DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) formuliert sind.

Die folgenden Regelungen und vorgenannten Definitionen gelten zur vertraglichen Spezifikation der auf dem Deckblatt dieser Vertragsanlage angegebenen Anschlusssituation.

3 Grundsätze

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen Gas für Standardanschlüsse sicherzustellen und auf Anforderung nachzuweisen. Er gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen. Der VNB behält sich vor, eine Kontrolle der Einhaltung der Mindestanforderungen vorzunehmen. Werden Mängel festgestellt, so kann die Anschlussnutzung bis zur Mängelbeseitigung ausgesetzt werden. Durch die Kontrolle der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der VNB keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage.

Es gelten als Technischen Mindestanforderungen die DVGW-Arbeitsblätter bzw. DIN-Normen:

G 2000	Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze
G 459–1	Gashauseschlüsse
G 459–2	Gasdruckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in der Anschlussleitung
G 281	Odoriermittel
DIN 18012	Haus-Anschlusseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen

Die folgende Tabelle beschreibt in Abhängigkeit von Durchflussmenge und Art der Nutzung die Anwendungsbereiche „Netzanschluss“ und „GDRM-Anlagen“.

Durchflussmenge *	Art der Nutzung	DVGW-Arbeitsblätter	Anschlussart
< 200 m ³ / h	Häusliche Nutzung	G 459–1 G 459–2	Netzanschluss
< 200 m ³ / h	Nicht häusliche Nutzung	G 491	GDRM-Anlage
> 200 m ³ / h	Häusliche Nutzung	G 491	GDRM-Anlage
> 200 m ³ / h	Nicht häusliche Nutzung	G 491	GDRM-Anlage

* Norm-Kubikmeter

Häusliche Nutzung ist die Versorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen.

Die vom Anschlussnehmer bereitzustellenden Einrichtungen müssen die nachfolgenden Technischen Mindestanforderungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Mindestanforderungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit dem VNB möglich.

4 Kundenanlage / Übergabestation

4.1 Allgemeine Regelungen

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusses an das Verteilnetz des VNB zu schaffen.

Die Trasse der Anschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und sind mit dem VNB schriftlich zu vereinbaren.

4.2 Bauliche Anforderungen

Allgemeines

Der Gas-Netzanschluss verbindet das Verteilnetz des VNB mit der Kundenanlage und besteht aus der Netzanschlussleitung, dem Isolierstück, der Hauptabsperreinrichtung (HAE) und ggf. dem Haus-Druckregelgerät.

Hausanschlussräume

Der Gas-Netzanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt und in ausreichend trockenen und lüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum zur Verfügung. Der Raum muss bei der Erstellung des Gas-Netzanschlusses abschließbar sein. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Gas-Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal des VNB und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um den Gas-Netzanschluss und die Kundenanlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) der Raum auf Dauer grundsätzlich absperrrbar ausgeführt wird.

Der Gas-Netzanschluss kann im Kellergeschoss, im Erdgeschoss sowie an einer Außenwand oder einer Innenwand angeordnet werden. Der Bereich für den Gas-Netzanschluss muss in der Oberfläche fertig gestellt und tragfähig sein.

In nicht unterkellerten Gebäuden ist für den Gas-Netzanschluss ein unverfüllter Schacht von ca. 1 m Tiefe und eine Aussparung in der Bodenplatte von 100 x 100 cm vorzusehen. Für jeden Gas-Netzanschluss muss in den Schacht ein Leerrohr mit mindestens 100 mm Durchmesser und einem Biegeradius von mindestens 1200 mm vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellt werden (15 ° Bogen).

Die im Zusammenhang mit nicht unterkellerten Gebäuden anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Bei der Erstellung des Gas-Netzanschlusses ist das Erbringen von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer möglich. Soweit der Anschlussnehmer Eigenleistungen erbringt oder diese durch einen Beauftragten erbringen lässt, hat der Anschlussnehmer sicherzustellen, dass er oder der Beauftragte die Anforderungen an die notwendige fachliche Qualifikation zur Durchführung der Arbeiten erfüllt.

Eine Übersicht über Hausanschlussräume in Gebäuden mit und ohne Keller sowie in Hausanschlussnischen ist der Anlage „Hausanschlussräume“ dargestellt.

4.3 Materialverwendung / Plombierung

Es dürfen nur Materialien und Gasgeräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (CE-Zeichen, DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der VNB ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Anlagenteile, die sich in Lieferichtung vor den Messanlagen befinden, sind so auszuführen, dass sie vom VNB plombiert werden können. Die dafür erforderliche Ausstattung der Kundenanlage ist nach den Angaben des VNB vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

4.4 Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze liegt hinter der Hauptabsperreinrichtung (siehe Anlage „Übersicht Standard-Netzanschluss“). Haus-Druckregelgerät und Messanlagen befinden sich im Eigentum des VNB.

5 Betrieb von Kundenanlage / Übergabestation

Allgemeines

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den Betrieb der kundeneigenen Anlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer seine Anlage oder Teile davon Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.

Der VNB ist berechtigt, über diese Technischen Mindestanforderungen hinausgehende technische Anforderungen für den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Netzes des VNB, notwendig ist.

6 Rückwirkungen durch Kundenanlagen

Die Gas-Kundenanlage ist so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Rückwirkungen auf das Netz des VNB und die Anlagen anderer Anschlussnehmer auf ein zulässiges Maß begrenzt werden. Treten störende Rückwirkungen auf das Netz des VNB auf, so hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten in seiner Anlage Maßnahmen zur Begrenzung der Rückwirkungen zu treffen, die mit dem VNB abzustimmen sind. In Einzelfällen können vertragliche Festlegungen für die zulässige Störaussendung einer Kundenanlage getroffen werden.

Erweiterungen oder Änderungen in der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem VNB mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der VNB regeln. Der Anschluss bestimmter Gasgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des VNB abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

7 Messanlagen

Die Messanlage ist in der Nähe des Netzanschlusses zu montieren. Der VNB bestimmt den konkreten Aufstellungsort der Messanlage. Der Anschlussnehmer stellt dem VNB den Aufstellungsort nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom VNB angegebenen DIN-Typen kostenlos zur Verfügung.

Die Messanlage muss leicht ablesbar aufgestellt sein. Bei Auswahl und Betrieb der Messanlagen sind die Anforderungen des Eichgesetzes sowie des DVGW-Arbeitsblattes G 685 einzuhalten. Abhängig von der Durchflussmenge sind in der Standard-Kundenanlage Balgengaszähler der Typen G4 bis G40 einzusetzen.

8 Bezugsquellen DVGW-Regelwerk und DIN-Normen

Das DVGW-Regelwerk kann unter folgender Anschrift bezogen werden:

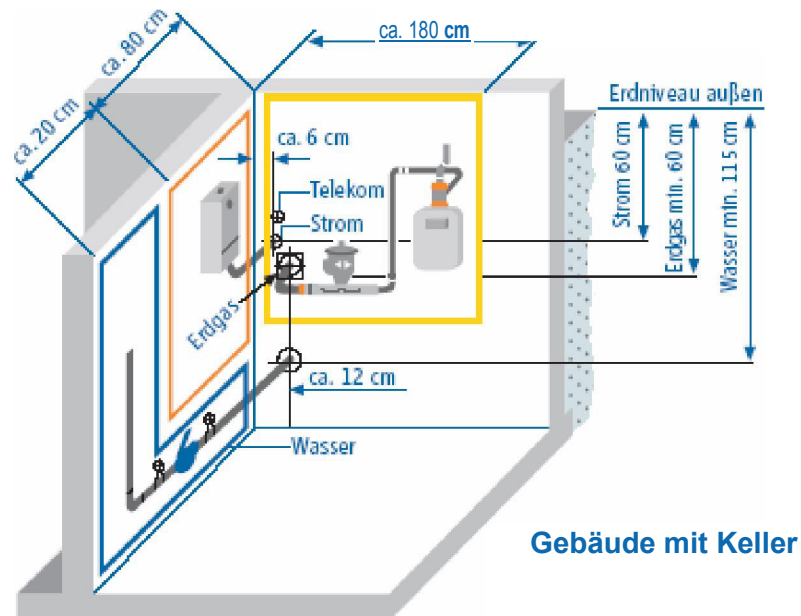
wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH
Josef-Wirmer-Straße 3
53123 Bonn
Tel.: 0228 / 9191-40 / Fax: 0228 / 9191-499 / Internet: www.wvgw.de

Die DIN-Normen können unter folgender Adresse bezogen werden:

Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030 / 2601-0 / Fax: 030 / 2601-1260 / Internet: www.beuth.de

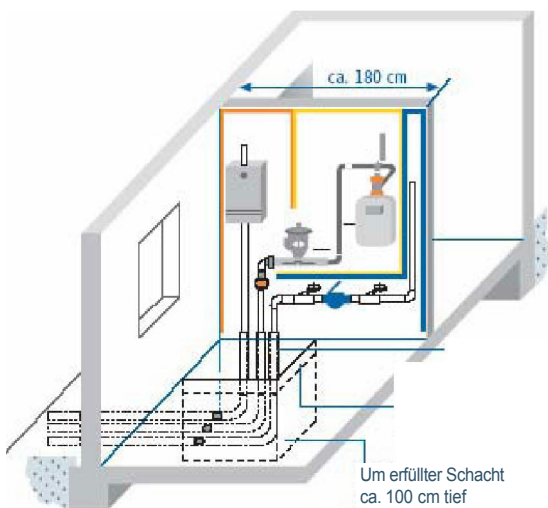
Anlage

Hausanschlussräume



Gebäude mit Keller

Hausanschlussraum in einem Gebäude mit Keller



Hausanschlussnische

Gebäude ohne Unterkellerung -
Hausanschlussraum an der Außenwand

Leerrohr(e) ca. 10 cm
überstehen lassen!

Aussparung Bodenplatte
mind. 100 x 100 cm

Hausanschlussraum in einem Gebäude ohne Keller

Anlage

Übersicht Standard-Netzanschluss

